Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5284/63

Bonn, den 11. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) übersende ich als Anlage den

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds

sowie eine Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach Artikel 32 der Verordnung Nr. 9 des Rates hatte die EWG-Kommission vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu prüfen, ob Anlaß zu ihrer Änderung besteht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Rat am 1. Oktober 1962 in Form eines Änderungsvorschlages vorgelegt worden, nachdem zuvor die in Artikel 29 Nr. 6 der Verordnung Nr. 9 vorgeschriebene Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds eingeholt worden war. Der Rat hat inzwischen gemäß Artikel 127 des EWG-Vertrages die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments veranlaßt und wird nach deren Stellungnahme, voraussichtlich nicht vor April 1963, über den Entwurf entscheiden.

Nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens ist nicht zu erwarten, daß der Entwurf der Kommission vor der Beratung im Rat noch erheblich geändert wird.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds und insbesondere auf die Artikel 29 und 32,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, die eine entsprechende Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds eingeholt hat,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß die seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 9 gesammelten Erfahrungen, obgleich diese noch lückenhaft sind, bereits konkrete Schlußfolgerungen in bezug auf die Anwendung der betreffenden Verordnung zulassen und gewisse Schwierigkeiten technischer Art und in bezug auf Auslegungsfragen bemerkbar werden lassen,

in der Erwägung, daß diese Schwierigkeiten am besten durch einige Änderungen des geltenden Wortlautes der Verordnung Nr. 9 behoben werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

„c) auf Grund einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, seine frühere Tätigkeit auszuüben, und die Befähigung zur Ausübung einer produktiven Beschäftigung nicht ohne Berufsumschulung erlangen kann."

Artikel 2

Artikel 4 Ziffer 3 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

„3. diese produktive Beschäftigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Abschluß der Umschulung mindestens sechs Monate lang ausgeübt haben. In Fällen, in denen wegen Ableistung der Militärdienstpflicht oder Wiedereinberufung zum Militärdienst diese produktive Beschäftigung nicht innerhalb des oben vorgesehenen Zeitraums ausgeübt werden konnte, wird der Zeitraum von zwölf Monaten nach Abschluß der Umschulung um die Zeitspanne verlängert, während der der umgeschulte Arbeitnehmer zur Erfüllung der Militärdienstpflicht eingezogen war."

Artikel 3

Artikel 5 der Verordnung Nr. 9 wird abgeändert wie folgt:

„Zuschüsse aus dem Fonds für Zwecke der Berufsumschulung werden in dem in Artikel 1 dieser Verordnung bestimmten Umfang gewährt:

a) für Aufwendungen eines Mitgliedstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Durchführung von Berufsumschulungsmaßnahmen in den Umschulungsanstalten des Staates, der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in den unter ihrer tatsächlichen Aufsicht stehenden privaten Umschulungsanstalten, soweit diese betreffen:

1. Tagegelder, Kosten für Arbeitsprämien, für die Aufrechterhaltung der vollen Anrechte auf Familienbeihilfen und Soziale Sicherheit sowie für Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit;
2. Kosten für Unterbringung und Verpflegung, für Reise und die sonstigen Vorteile, die den Teilnehmern für die Dauer der Umschulung und im notwendigen Zusammenhang mit dieser gewährt werden;
3. die Löhne, Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das Personal der Umschulungsanstalten;
4. die Kosten für Ausrüstungsgegenstände;
5. die Kosten für Material;
6. die Verwaltungskosten, Ausgaben für Mieten von Räumen, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung und Beleuchtung;
7. Abschreibungen.

Die Gesamtsumme der Aufwendungen unter Buchstabe a) wird jeweils pauschal mit einhundertundfünfunddreißig vom Hundert der tatsächlich geleisteten Ausgaben festgesetzt, die unter den Ziffern 1, 2 und 3 bezeichnet sind;

b) für Aufwendungen eines Mitgliedstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Durchführung einer Berufsumschulungsmaßnahme unter ihrer tatsächlichen Aufsicht in einem oder mehreren privaten Betrieben, soweit diese betreffen:

— die unter Buchstabe a) Ziffern 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen;

— gegebenenfalls die Löhne, Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das Umschulungspersonal sowie die übrigen unter a) Ziffern 4 bis 6 genannten Kosten, die tatsächlich vom Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden, vorausgesetzt, daß sie getrennt verwaltet werden;

c) für Aufwendungen eines Mitgliedstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Berufsumschulungsmaßnahmen, die unter ihrer tatsächlichen Aufsicht zugunsten von Arbeitnehmern, die die Bedingungen des Artikels 2 Buchstabe c) erfüllen, durchgeführt werden, soweit diese betreffen:

— die Aufwendungen pro Arbeitnehmer, und zwar pauschal berechnet unter Berücksichtigung der Dauer der Maßnahme, indem die durchschnittlichen Kosten — pro Arbeitnehmer und jeweils zu wählender Zeiteinheit — für normale Umschulungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: sie müssen im Bereich des antragstellenden Mitgliedstaates vorher bereits durchgeführt worden sein, eine gleiche Tätigkeit oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau angestrebt haben und Rückerstattungen aus dem Fonds zugrunde gelegen haben.

Wird durch Arbeiten im Rahmen der Berufsumschulung ein unmittelbarer Beitrag zur Produktion geleistet, so wird der daraus entstehende Geldwert von der vorstehend erwähnten Gesamtsumme der Aufwendungen abgezogen."

Artikel 4

Die deutsche Fassung des Artikels 18 Absätze 1 und 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1

„Als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt außer den Gebietskörperschaften jede nach der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten als Einrichtung des öffentlichen Rechts gebildete oder als solche anerkannte Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine selbständige Haushaltsführung hat und unter der Aufsicht eines Mitgliedstaats oder einer Gebietskörperschaft steht, soweit sie unter anderem Zwecke verfolgt, die in den Zuständigkeitsbereich des Fonds fallen."

Absatz 3

„In dieses Verzeichnis sind Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe mit überwiegend wirtschaftlichem Charakter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nicht aufzunehmen."

Artikel 5

Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen bei der Kommission eingehen:

a) soweit sie Berufsumschulungen betreffen, innerhalb einer Frist von 18 Monaten, die mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres beginnt, in dem die jeweilige Umschulung beendet wurde, vorbehaltlich einer eventuellen Fristverlängerung nach Artikel 4 Ziffer 3;

b) soweit sie Umsiedlungen betreffen, innerhalb einer Frist von 24 Monaten, die mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres beginnt, in dem die Abreise des Arbeitnehmers vom alten Aufenthaltsort stattfand oder in dem die am neuen Aufenthaltsort durchgeführte beendigt wurde. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Fristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt."

Artikel 6

Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Jeder Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für eine durchgeführte Umschulungsmaßnahme muß unter Benutzung der von der Kommission erstellten Muster und Formblätter gestellt werden. Aus dem Antrag muß hervorgehen, daß die aufgewandten Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstattungsfähig sind.

Er muß daher zumindest Angaben enthalten über:

a) Anlaß, Art und Zweck der Umschulungsmaßnahme;

b) alle zweckdienlichen Merkmale des Lehrplans, nach dem diese Maßnahme durchgeführt wird, insbesondere in bezug auf Umfang und Inhalt, Dauer, Zeitplan, angestrebtes Ausbildungsergebnis, Prüfungen, Anzahl der Lehrkräfte und deren Beschäftigungsbedingungen;

c) alle Einzelheiten, die beweisen, daß der Antrag arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 betrifft;

d) die Gesamtzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitskräfte sowie die Zahl der umgeschulten Arbeitskräfte, die nach Maßgabe des Artikels 4 während mindestens sechs Monaten tatsächlich eine produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt haben;

e) der Gesamtbetrag der Aufwendungen für jede der folgenden Gruppen:

1. für Tagegelder, Arbeitsprämien, Aufrechterhaltung der vollen Anrechte auf Familienbeihilfen und Soziale Sicherheit sowie für Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit;
2. für Unterbringung und Verpflegung, Reisekosten und die sonstigen Vorteile, die den Teilnehmern für die Dauer und im notwendigen Zusammenhang mit der Umschulung gewährt werden;
3. für Löhne und Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das in Artikel 5 bezeichnete Personal;

bei Berufsumschulungen in einem oder mehreren privaten Betrieben außerdem zusätzlich:

4. für Ausrüstungsgegenstände;
5. für Material;
6. für Verwaltungskosten, Ausgaben für Mieten von Räumen, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung und Beleuchtung;

In bezug auf die in Artikel 5 c) aufgeführten Kosten werden jedoch nur die Angaben vorgelegt, die es ermöglichen zu bestimmen, welche normalen Umschulungsmaßnahmen als Grundlage für die Kostenberechnung dienen sollen;

f) den Geldwert der im Rahmen der Berufsumschulung durchgeführten Arbeiten, die einen unmittelbaren Beitrag zur Produktion darstellen.

Für die umgeschulten Arbeitnehmer, die gemäß den Bedingungen des Artikels 4 während mehr als sechs Monaten eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt haben, werden entweder bei oder nach Antragstellung der Betrag der insgesamt pro Lehrgang oder pro Umschulungsstätte aufgewandten Kosten sowie die notwendigen Angaben zur Person der Arbeitnehmer an Hand von Aufstellungen unter Namensangabe bekanntgegeben."

Artikel 7

Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Jeder Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für Umsiedlungsbeihilfen muß unter Benutzung der von der Kommission erstellten Muster und Formblätter gestellt werden. Aus dem Antrag muß hervorgehen, daß die aufgewandten Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstattungsfähig sind.

Er muß daher zumindest folgendes enthalten:

a) alle Angaben, die beweisen, daß der Antrag arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 betrifft;

b) alle Angaben, die beweisen, daß der Arbeitnehmer den Aufenthaltsort tatsächlich gewechselt hat und daß die Umsiedlung notwendig war, insbesondere Angaben über den alten und den neuen Aufenthaltsort, den Zeitpunkt der Abreise und der Umsiedlung sowie über die von dem zuständigen Arbeitsamt oder den zuständigen Arbeitsämtern vermittelte oder gebilligte neue Beschäftigung und über den Zeitpunkt, an dem die Arbeit tatsächlich aufgenommen worden ist;

c) alle Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Arbeitskräfte, die den Aufenthaltsort gewechselt haben, während mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer nach Maßgabe des Artikels 7 ausgeübt haben. Die Namen dieser Arbeitnehmer sind zusammen mit den für jeden einzelnen von ihnen bzw. für jede Gruppe von Arbeitnehmern gleicher Kategorie aufgewandten Gesamtkosten in Aufstellungen unter Namensangabe bekanntzugeben. Diese Aufstellungen können entweder bei oder nach Antragstellung vorgelegt werden;

d) die in Artikel 8 im einzelnen aufgeführten Kosten;

e) ausschließlich für die in Artikel 8 Ziffer 3 aufgeführten Fälle außerdem:

- den durchschnittlichen Wochenlohn, den der betreffende Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung an dem neuen Aufenthaltsort tatsächlich bezogen hat;
- die Anzahl der Personen, gegenüber denen der durch den Antrag betroffene Arbeitnehmer unterhaltspflichtig ist."

Artikel 8

Absatz 2 Satz 2 der deutschen Fassung des Artikels 21 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„b) alle Angaben, die beweisen, daß der Arbeitnehmer den Aufenthaltsort tatsächlich gewechselt hat und daß die Umsiedlung notwendig war, insbesondere Angaben über den alten und den neuen Aufenthaltsort, den Zeitpunkt der Abreise und der Umsiedlung sowie über die von dem zuständigen Arbeitsamt oder den zuständigen Arbeitsämtern vermittelte oder gebilligte neue Beschäftigung und über den Zeitpunkt, an dem die Arbeit tatsächlich aufgenommen worden ist;"

Artikel 9

Artikel 32 der Verordnung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Kommission prüft mindestens alle zwei Jahre, ob Veranlassung zu einer Änderung der vorliegenden Verordnung besteht, und legt dem Rat die Ergebnisse ihrer Prüfung vor. Wird eine Änderung für erforderlich gehalten, so erfolgt die Vorlage in Form eines Vorschlages."

Begründung

I. Artikel 2

(betrifft Arbeitskräfte, die ihre ehemalige Tätigkeit nicht mehr ausüben können und umgeschult werden, ohne bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet zu sein)

Der in Artikel 2 definierte Begriff der arbeitslosen Arbeitskraft mußte notwendigerweise die Bedingungen für die Beurteilung der Frage, ob die durch die beim Fonds gestellten Rückerstattungsanträge betroffenen Arbeitskräfte die Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung aus dem Fonds erfüllen oder nicht, mit den bereits bekannten Merkmalen festlegen.

Die strikte Beachtung dieser Merkmale verursacht jedoch Schwierigkeiten in den Fällen, in denen gewisse Gruppen von Arbeitnehmern formell nicht als arbeitslose Arbeitskräfte gelten, aber dennoch die grundsätzlichen Bedingungen erfüllen, die nach dem Sinne des Vertrages und der Verordnung den Zustand der Arbeitslosigkeit charakterisieren.

Solch ein Problem stellt sich in bezug auf die Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit die Fähigkeit zur Ausübung ihrer ehemaligen Tätigkeit verloren haben, aber, wenn sie auch vorläufig arbeitsunfähig sind, später doch eine andere Tätigkeit ausüben können und die sowohl zu ihrer Genesung als auch, weil ihre Umschulung unvermeidlich ist, bereits an einem Umschulungslehrgang teilnehmen.

Ohne daß sie bei einem Arbeitsamt eingeschrieben sind, sind diese Arbeitnehmer jedoch eigentlich mittelbar Arbeitsuchende. In dem Augenblick, da es ihr Gesundheitszustand und ihr Ausbildungsniveau erlauben werden, werden sie es auch tatsächlich sein. Die Umschulungslehrgänge, an denen sie teilnehmen, unterscheiden sich mithin von der im allgemeinen während der Umschulungszeit gewährten Ausbildung, und zwar insoweit, als sie dem Gesundheitszustand der Arbeitnehmer angepaßt ist.

Die hauptsächliche Schwierigkeit, diese Arbeitskräfte den arbeitslosen Arbeitskräften im Sinne von Artikel 2 gleichzustellen, besteht darin, daß sie nicht als arbeitsuchend gemeldet sind, sondern dies nur einmal später sein werden.

Es schien daher angebracht, den Artikel 2 durch einen diese Arbeitnehmer betreffenden Zusatz zu ergänzen, dabei jedoch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß bei der Beachtung der betreffenden Lehrgänge zwischen den Kosten der funktionellen Wiederanpassung und den Kosten der eigentlichen Berufsumschulung wohl unterschieden werden muß. So dürfen die Kosten der reinen medizinischen Heilbehandlung nicht in die zuschußfähigen Kosten mit einbegriffen werden.

Die Kommission vertrat demzufolge die Auffassung, daß der Wortlaut des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 1 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut ergänzt werden könne. Der vorliegende Text stimmt nur in diesem Punkt nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein. In dieser Stellungnahme wurde die Meinung vertreten, daß es wünschenswert sei, an dieser Stelle den Ausdruck „produktive qualifizierte Beschäftigung" zu verwenden. Der Grund dafür, daß die Kommission einen anderen Standpunkt einnahm, war die Tatsache, daß die in diesem Ausdruck enthaltene Bedingung weder in Artikel 123 des Vertrages noch in die anderen Bestimmungen der Verordnung aufgenommen worden war.

Punkt III der vorliegenden Ausführungen bringt einen Vorschlag mit Bezug auf die finanzielle Seite der Frage.

II. Artikel 4

(betrifft umgeschulte Arbeitnehmer, die zum Militärdienst einberufen werden)

Unter den durch Umschulungsmaßnahmen betroffenen Jungarbeitern befindet sich eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften, die die Bedingungen der Wiederbeschäftigung innerhalb der in Artikel 4 Ziffer 3 vorgesehenen Frist nicht erfüllen konnten, da sie zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen worden waren, bevor sie eine neue produktive Beschäftigung während sechs Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Abschluß der Umschulung ausüben konnten.

Die Kommission war der Ansicht, daß es nicht richtig sei, daß die betreffenden Jungarbeiter nicht berücksichtigt werden und daß es unter diesen Umständen logisch sei, den Zeitraum von zwölf Monaten nach Abschluß des Umschulungslehrganges einfach um einen Zeitraum zu verlängern, der gleich der abgeleisteten Militärdienstpflicht ist.

Aus diesen Gründen war die Kommission der Auffassung, daß der Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 2 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut ergänzt werden könne.

III. Artikel 5

A. Änderung auf Grund der Änderung von Artikel 2

Die unter Punkt I vorgesehene Änderung des Artikels 2 führt notwendigerweise zu einer gleichgeschalteten Änderung des Artikels 5, die die Rückerstattung der Kosten für Umschulungskurse zugunsten der durch Artikel 2 Buchstabe c) betroffenen Arbeitnehmer vorsehen muß. Da es sich bei den

betroffenen Arbeitnehmern im allgemeinen um Sonderfälle handelt und da die rückerstattungsfähigen Kosten in diesen Fällen sehr unterschiedlich und sehr hoch sein können, scheint es wünschenswert, gewisse Grenzen für die Rückerstattung festzusetzen und sich dabei an einen Durchschnittswert zu halten.

B. Verwendung des Ausdruckes „Programm"

Die Verwendung des Ausdruckes „Programm" hat zu Unsicherheiten Anlaß gegeben, da beim augenblicklichen Stand der Dinge die Möglichkeit besteht, diesen Ausdruck weit zu interpretieren, so daß er als „Umschulungsmaßnahme" zu begreifen ist, oder ihn, wie dies in Artikel 3 der Fall ist, eng als den „der Umschulung zugrunde liegenden Lehrplan" zu begreifen.

Der Ausdruck „Programm" scheint nur für den letzteren Fall anwendbar. Der Ausdruck „Umschulungsmaßnahme" könnte für die Fälle vorgeschlagen werden, in denen es sich nicht um Umschulungsprogramme handelt, die in Umschulungslehrgängen verwirklicht werden sollen, sondern ganz allgemein um Umschulungsmaßnahmen, die im wesentlichen als administrative Maßnahmen mit finanziellen Folgen anzusehen sind und deren Ziel es ist, eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern, die einem bestimmten Umschulungsprogramm folgen, umzuschulen.

C. Neufassung entsprechend der Fassung des Artikels 20 Punkt 1

Die weiter unten für die Darstellung in bezug auf die aufgewandten Kosten vorgesehene Änderung des Artikels 20 (vgl. Punkt VI des vorliegenden Vermerks) führt dazu, daß eine gleichartige Änderung für den Artikel 5 empfohlen wird.

Die Kommission hielt es folglich für angebracht, den geltenden Wortlaut des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 3 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

IV. Artikel 18

(Änderung des deutschen Wortlautes)

Da der Inhalt des Ausdruckes „organisme de droit public" durch den deutschen Ausdruck „Körperschaft des öffentlichen Rechts" nicht genau wiedergegeben zu sein scheint, stellt sich die Frage, ob der Wortlaut der deutschen Fassung nicht an die anderssprachigen Fassungen angeglichen werden soll. Da der besagte Ausdruck jedoch in der deutschen Fassung des Vertrages verwandt wird, könnte nur durch eine Änderung des Wortlautes der geltenden Fassung des Artikels 18 diesem Nachteil abgeholfen werden.

Die Kommission hielt es daher für angebracht, den geltenden Wortlaut des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 4 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Text zu ersetzen.

V. Artikel 19

(für die Einreichung von Anträgen mit Bezug auf Kosten von Umschulungen und Umsiedlungen vorgesehene Fristen)

Aus der geltenden Fassung des Artikels 19 ergaben sich zwei Schwierigkeiten.

Eine dieser Schwierigkeiten besteht darin, daß die Frist zur Einreichung von Anträgen mit Bezug auf Umschulungen oder Umsiedlungen, die auf höchstens sechs Monate nach dem Ablauf des zwölften Monats nach dem Abschluß der Umschulung bzw. nach dem Verlassen des alten Aufenthaltsortes angesetzt ist, für einige Verwaltungen nicht lang genug ist. Außerdem verpflichtet diese Bestimmung die Verwaltungen, für jeden Lehrgang und jede Umsiedlung das Datum, bis zu dem der Antrag fristgerecht eingereicht werden kann, einzeln zu berechnen.

Es scheint daher angebracht, die Festsetzung einer Höchstfrist vorzusehen, bei der es möglich ist, die Anträge so zusammenzufassen, daß sie sich nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des einzelnen Umschulungslehrganges oder der Abfahrt der Arbeitskraft vom alten Wohnort beziehen, sondern auf den Zeitraum, in dem die Lehrgänge beendet wurden bzw. die Abfahrten stattfanden. Dabei könnte sich gleichzeitig eine Fristverlängerung ergeben.

Aus praktischen Gründen scheint es angebracht vorzusehen, daß zweimal jährlich, und zwar pro Halbjahr, Anträge vorgelegt werden: die Referenzperiode müßte also sechs Monate betragen.

Die zweite Schwierigkeit betrifft die Familien von umgesiedelten Arbeitnehmern, denen es aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, dem umgesiedelten unterhaltspflichtigen Arbeitnehmer vor Ablauf der in Artikel 19 festgesetzten Frist zu folgen. Es scheint, daß die besagte Schwierigkeit in den meisten Fällen durch die Verlängerung dieser Frist auf 24 Monate ausgeräumt werden könnte. Aus mehreren praktischen Gründen hält es die Kommission für nicht wünschenswert, die geltenden Bestimmungen noch weiter auszudehnen und etwa alle Fristen abzuschaffen, damit alle zuschußfähigen Fälle in Betracht gezogen werden können.

Da die Kommission außerdem die oben für Artikel 4 vorgesehene Änderung berücksichtigte, hielt sie es für angebracht, den geltenden Wortlaut des Artikels 19 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 5 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

VI. Artikel 20

(Verwendung des Ausdruckes „Programm" und Vorbereitung der Bestandteile der Rückerstattungsanträge)

A. Verwendung des Ausdrucks „Programm"

Aus den unter Punkt III B. in bezug auf die Verwendung des Ausdruckes „Programm" dargelegten

Gründen müssen auch in Artikel 20 gleichartige Änderungen vorgenommen werden.

B. Präzisierung des Begriffes „Aufwendungen im einzelnen"

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß es angebracht ist, eine Lösung der Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung des Ausdruckes „Aufwendungen im einzelnen" („dépenses détaillées") zu suchen. Es steht vor allen Dingen nicht fest, ob die Staaten durch diese Fassung verpflichtet werden, die aufgewandten Kosten einzeln nach den Ziffern 1, 2 und 3 dieses Artikels anzugeben, oder ob sie sich auch für die Gesamtheit des Antrages gültigen Angaben beschränken können.

Die Kommission vertrat die Auffassung, daß es genüge, wenn zu Ziffer 1 zwei Gruppen von Kosten getrennt angegeben würden. Es handelt sich dabei einmal um die Kosten für Löhne und Tagegelder, die als Entlohnung des Arbeitnehmers während des Lehrganges angesehen werden können, und andererseits um die Kosten, die durch den Ortswechsel des Arbeitnehmers und andere Aufwendungen verursacht werden.

Es scheint ausreichend, wenn zu Ziffer 2 nur globale Angaben gemacht werden. Eine solche Vereinfachung scheint jedoch für die Angaben unter Ziffer 3 nicht vertretbar. Diese Angaben unter Ziffer 3 sind nur für Umschulungen in Privatbetrieben von Interesse, da die gleichartigen Kosten für andere Umschulungen pauschal zurückerstattet werden. Infolgedessen und unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Buchstabe b) festgesetzten Bedingungen, die den eindeutigen Zweck haben, die Rückvergütungen zu beschränken, wird es für unerläßlich gehalten, eine gewisse Aufteilung der unter Ziffer 3 behandelten Kosten vorzunehmen.

C. Verwendung des Formblattes für die Einreichung der Anträge

Da die Kommission die Entscheidung getroffen hat, daß die Rückerstattungsanträge unter Benutzung eines Formblattes vorzulegen sind, schien es angebracht, in Artikel 20 auf dieses Formblatt Bezug zu nehmen.

D. Einreichung von Namenslisten

Auch schien es angebracht, in diesem Artikel die Namenslisten zu erwähnen, die ergänzend zu den Rückerstattungsanträgen vorgelegt werden müssen.

Die Kommission vertrat folglich die Auffassung, daß es notwendig sei, den geltenden Wortlaut des Artikels 20 durch den in Artikel 6 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

VII. Artikel 21

A. Vorbereitung der Bestandteile der Rückerstattungsanträge

Aus den unter Punkt VI C. und D. dargelegten Gründen müssen gleichartige Änderungen auch für den Artikel 21 vorgesehen und in diesen Artikel Bestimmungen aufgenommen werden, die die Verwendung von Formblättern für die Vorlage von Rückerstattungsanträgen und die Einreichung von Aufstellungen mit Angabe des Namens der umgesiedelten Arbeitnehmer zur Ergänzung dieser Anträge vorsehen.

B. Familienangehörige und durchschnittlicher Wochenlohn

Artikel 8 (3) der Verordnung bestimmt, daß der Zuschuß des Fonds geleistet wird für „eine Entschädigung zur Deckung der übrigen durch die Umsiedlung verursachten Kosten [......], wobei diese Entschädigung das Dreifache des durchschnittlichen Wochenlohnes, den der betreffende Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung an dem neuen Aufenthaltsort tatsächlich bezogen hat, nicht übersteigen darf; dieser Betrag erhöht sich für jede untehaltsberechtigte Person um den eineinhalbfachen Wochenlohn .....".

Es ist daher notwendig, den durchschnittlichen Wochenlohn, den der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich bezogen hat, zu kennen und zu wissen, wie sich seine Familie zusammensetzt oder für wieviel unterhaltsberechtigte Personen er aufkommen muß. Es wäre daher angebracht, am Ende des Wortlautes des Artikels 21 der Verordnung Nr. 9 einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen. Die Kommission hielt es daher für angebracht, den geltenden Wortlaut des Artikels 21 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 7 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

VIII. Artikel 21

(Änderung des deutschen Wortlautes)

Nach der französischen, italienischen und niederländischen Fassung der Verordnung müssen die in Artikel 21 Absatz 2 vierter Abschnitt aufgeführten Angaben für jeden einzelnen Umsiedler gemacht werden, so daß die vorzulegenden Unterlagen sich eher auf den Einzelfall beziehen müssen. Die deutsche Fassung scheint weniger eindeutig zu sein.

Die Kommission hielt es daher für angebracht, die deutsche Fassung des Artikels 21 der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 8 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

IX. Artikel 32

(Regelmäßige Prüfung der Frage, ob Veranlassung zu einer Revision der Verordnung besteht)

Da die Erfahrungen, die bisher gemacht werden konnten, noch sehr unzureichend sind und eine eventuelle jetzt vorzunehmende Revision nicht alle Möglichkeiten berücksichtigen kann, war die Kommission der Auffassung, daß es angebracht sei, die Bestimmung beizubehalten, nach der die Kommission verpflichtet ist, nach einer gewissen Frist die Frage zu prüfen, ob eine Revision der Verordnung vorgenommen werden soll. Sie hielt es darum für angebracht, den Wortlaut der geltenden Fassung der Verordnung Nr. 9 durch den in Artikel 9 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 aufgenommenen Wortlaut zu ersetzen.

Aufzeichnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der EWG-Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds

Die ersten Erfahrungen bei Anwendung der Verordnung Nr. 9 des Rates der EWG vom 25. August 1960 über den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 56 vom 31. August 1960, Seite 1189) haben die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bewogen, nach vorheriger Anhörung des Beratenden Ausschusses dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einige Änderungen der Verordnung Nr. 9 vorzuschlagen. Durch sie sollen einige Schwierigkeiten, die sich insbesondere bei der Antragstellung und in bezug auf die Auslegung ergeben haben, beseitigt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Artikel 2, 4, 5, 18 bis 21 und 32 der Verordnung Nr. 9. Durch Artikel 1 des Verordnungsentwurfs soll im Absatz 3 des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 ein neuer Satz (Buchstabe c) eingefügt werden, durch den diejenigen Arbeitskräfte auch formell in die Verordnung einbezogen werden, die materiell bereits in ihren Anwendungsbereich fielen, ohne daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hatten, für diese Fälle Zuschüsse zu beantragen. Es handelt sich hierbei um Arbeitnehmer, die aufgrund einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können und z. Z. ihrer Umschulung nicht bei einem Arbeitsamt gemeldet sind, sondern erst nach ihrer beruflichen Rehabilitation bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet werden.

Durch Artikel 2 des Verordnungsentwurfs soll Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 ergänzt werden. Die Änderung soll die Mitgliedstaaten instand setzen, auch solche Fälle vorlegen zu können, in denen bisher durch Wehrdienstzeiten die in Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung Nr. 9 vorgesehene Frist überschritten wurde und deswegen ein Antrag nicht mehr zulässig war.

Die mit Artikel 3 des Verordnungsentwurfs beabsichtigte Änderung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 folgt aus der Änderung des Artikels 2 und der weiter unten dargestellten Änderung des Artikels 20 der Verordnung Nr. 9. Ferner werden entsprechend den praktischen Erfordernissen technisch bedingte Änderungen zu den Einzelangaben der Antragsteller vorgeschlagen.

Durch Artikel 4 des Verordnungsentwurfs soll der deutsche Text des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9 den anderssprachigen Texten angeglichen werden.

Die durch Artikel 5 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Änderung des Artikels 19 der Verordnung Nr. 9 sieht Antragsfristen vor, die die Bearbeitung der Anträge zeitlich erleichtern.

Mit den Artikeln 6 und 7 des Verordnungsentwurfs sollen die Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 so gefaßt werden, daß Schwierigkeiten in deren Anwendung entfallen. Die Unterlagen zu den Anträgen auf Zuschüsse zu Umschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen sind unter Verwendung eines von der Kommission vorgeschriebenen Formblattes vorzulegen.

Artikel 8 des Verordnungsentwurfs sieht zur Angleichung an die anderssprachigen Texte eine Änderung des deutschen Textes des Artikels 21 der Verordnung Nr. 9 vor.

Mit Artikel 9 des Verordnungsentwurfs wird Artikel 32 der Verordnung Nr. 9 dahin gehend geändert, daß die Kommission mindestens alle zwei Jahre die Verordnung auf gegebenenfalls erforderliche Änderungen überprüft und je nach dem Ergebnis dem Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet.